

Code of Conduct

Unser Code of Conduct beruht auf den Konventionen der Internationalen Arbeitsrechtsorganisation (ILO), der Menschenrechtserklärung der UNO, den Konventionen der UNO über die Rechte von Kindern sowie über die Abschaffung jeglicher Form der Diskriminierung von Frauen, den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und anderen international anerkannten Abkommen.

Die Unternehmen der abaco Gruppe verpflichten sich jeden Tag gegenüber ihren Kunden zur Einhaltung eines Verhaltenskodex bzw. unternehmenseigener Standards. Mit dem Code of Conduct werden Mindeststandards geschaffen, deren Einhaltung von unseren Lieferanten in jedem Fall gefordert wird. Sofern die Unternehmen der abaco Gruppe gegenüber ihren Kunden zur Einhaltung eines spezifischen Code of Conduct bzw. unternehmenseigener Standards verpflichtet sind oder die Weitergabe eines solchen Code of Conduct in die Lieferkette von untern der abaco Gruppe erwartet wird, so erteilt der Lieferant bereits jetzt seine Zustimmung, sich diesbezüglich in gleicher Weise gegenüber dem jeweiligen Unternehmen der abaco Gruppe zu verpflichten.

Erklärtes Ziel ist die gemeinsame und nachhaltige Umsetzung der in diesem Code of Conduct nicht abschließend aufgeführten und geforderten Prinzipien zur Erreichung eines Mehrwertes für alle Beteiligten. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb seines Einflussbereiches die in diesem Code of Conduct festgelegten Regelungen als Mindeststandards anzuerkennen und in seiner Unternehmenspolitik die zu seiner Umsetzung und Einhaltung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Lieferunternehmen haben sicherzustellen, dass dieser Code of Conduct auch von den Unterlieferanten eingehalten wird, die an den Produktionsprozessen beteiligt sind.

Der Lieferant sichert gegenüber dem Vertragspartner jedenfalls insbesondere zu

1. Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten und Korruption in jeder Form zu unterbinden sowie nicht zu tolerieren;
2. Keine Bestechungsgelder einzufordern, anzunehmen oder zu gewähren;
3. Geschenke (darunter sind auch Bewirtungen und Einladungen zu zählen) sowie ähnliche Zuwendungen nur unter der Berücksichtigung der jeweiligen Gesetze und allgemein gültigen Geschäftspraktiken sowie Größenordnung zu gestatten;
4. Vergütungen ausschließlich für legale (Dienst-) Leistungen zu bezahlen;

5. Geldflüsse und Aufträge gegenüber Dritten an rechtmäßige Geschäfte zu knüpfen und zu verbuchen, wobei die Leistungen daraus nachweislich im Einklang mit diesen Geschäften stehen müssen;
6. Bei seinen Mitarbeitern im Besonderen folgend Rechte zu gewährleisten:
 - a. Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit im Zuge des Beschäftigungsverhältnisses
 - b. Für angemessene Entlohnung zu sorgen
 - c. Vereinigungsfreiheit sowie rechtlich zulässig bzw. das Recht auf Interessenvertretung anzuerkennen und Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
7. Im Zuge der Erbringung seiner (Dienst-) Leistungen und Herstellung von Waren keine Kinder- und/oder Zwangsarbeit zuzulassen oder zu dulden:
8. Die Menschenrechte (gemäß der EU Grundrechtscharta) zu beachten, im Besonderen das/die
 - Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit
 - Recht auf ein faires Verhalten.
 - Recht auf Achtung des Privaten – und Familienlebens.
 - Recht auf freie Meinungsäußerung.
 - Recht auf Eigentum
 - Gedanken-, Gewissens,- und Religionsfreiheit
9. Seine Lieferanten zur Einhaltung dieser Punkte verpflichten und diese Grundsätze, ungeachtet anderer Verpflichtungen, in die eigene Lieferkette weiterzugeben.



Andreas Brandacher, CEO

Maurach, im April 2016